

26. Januar 2007, 13:04, NZZ Online

Kindernachzug wird nicht gelockert

Bundesgericht will Praxis nicht ändern

Das Bundesgericht sieht keinen Grund, seine Praxis beim Nachzug von Kindern zu einem in der Schweiz lebenden ausländischen Elternteil zu lockern: Wer mit dem Nachzugsgesuch zu lange wartet, schmälert seine Erfolgschancen.

(sda) Ans Bundesgericht gelangt war eine Frau aus Ghana, die 1993 zu ihrem Mann in die Schweiz gezogen war. Ihre beiden drei- und sechsjährigen Kinder liess sie in ihrem Heimatland bei der Grossmutter zurück. Nach dem Tod ihres Gatten im Jahr 1998 blieb sie in der Schweiz.

Elf Jahre mit dem Nachzug gewartet

2004 ersuchte sie darum, ihre mittlerweile 14- und 17-jährigen Kinder in die Schweiz holen zu dürfen, was ihr von den Waadtländer Behörden jedoch verwehrt wurde. Als ausschlaggebend wurde dabei erachtet, dass die Frau mit dem Nachzugsgesuch elf Jahre zugewartet hatte, ohne dafür eine überzeugende Erklärung liefern zu können.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Mutter und der Kinder nun abgewiesen. Sie hatten sich auf einen jüngeren Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berufen. Aus diesem Urteil gehe hervor, dass das Alter der Kinder und die Dauer der Trennung für den Nachzug keine entscheidende Rolle spielen dürfen.

Jüngere Kinder sollen privilegiert werden

Laut den Lausanner Richtern besteht indessen kein Anlass, an der aktuellen Praxis zum Nachzug der Kinder zu nur einem Elternteil etwas zu ändern. Soweit möglich, sei der Nachzug jüngerer Kinder zu privilegieren. Diese hätten in der Regel eine engere Verbindung zum ausgewanderten Elternteil bewahrt und die Integration sei einfacher.

Diese Überlegungen seien im übrigen auch in das neue Ausländergesetz eingeflossen, das vom Volk im vergangenen September angenommen wurde. Es sehe vor, dass über 12-jährige Kinder grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzuziehen seien. (Urteil 2A.316/2006 vom 19.12.2007; BGE-Publikation)

Mehr zum Thema:

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

<http://www.nzz.ch/2007/01/26/il/newzzEXEHOSB0-12.html>

